

Rechtsanwälte  
**Tronje Döhmer \* Uta Steinbach \* Axel Steinbach**  
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer \* Bleichstr. 34 \* 35390 Gießen

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht  
- 11. Senat -  
Uelzener Straße 40  
**21335 Lüneburg**

RA Döhmer - DAV-Ausbilder  
- **Strafverteidiger**  
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR  
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)  
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31  
RAin Steinbach\* & RA Steinbach\*\*  
\* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -  
\*\* - Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 29. Dezember 2011

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-11/00159 vö

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 11 LA 415/11 -**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren  
Bergstedt ./ Stadt Braunschweig**

wird der Zulassungsantrag wie folgt begründet:

**1.**

Das Urteil des Verwaltungsgerichtes missachtet verfassungsrechtliche Vorgaben zum Versammlungsrecht und zur Gleichheit vor dem Gesetz.

Die beklagte Auflage 2 hielt das Verwaltungsgericht für rechtmäßig. Das Gericht führte aus, dass der Kläger keinen Anspruch habe, auf dem Gelände Bundesallee 50 ohne Zustimmung des Hausrechtsinhabers Versammlungen durchzuführen.

Diese Auffassung widerspricht dem Versammlungsrecht, weil es ohne Angabe von Gründen eine bedeutend große Fläche (über einen Quadratkilometer) und mehrere relevante Bundesbehörden und -institute sowie die von ihnen genutzten Flächen und Einrichtungen aus der Zugänglichkeit für politischen Protest herausnimmt.

Die Einschränkung des Versammlungsrechts für diesen Bereich erfolgt pauschal, d.h. ohne weitere Abwägung und Benennung von Gründen, mit Hinweis auf einen – noch aus der Nutzung als Luftwaffenschmiede der Nationalsozialisten stammenden – Zaun um das Gelände. Zudem erfolgt die Einschränkung, obwohl das Gelände von einem

gut ausgebauten Straßen- und Wegenetz durchzogen ist und sensible Bereiche durch weitere Zäune geschützt sind.

Zudem übersah das Gericht, dass neben der Abwägung auch eine Überprüfung alternativer Routen auf dem Gelände sowie überhaupt ein Versuch fehlte, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Die Versammlungsbehörde, gegen die sich die Klage richtete, hatte ohne Betrachtung der konkreten Versammlungsanmeldung einfach per Auflagenbescheid die Nutzung des Geländes untersagt und damit die Versammlung praktisch verboten. Denn die Ziele der Versammlung richteten sich ausnahmslos gegen Behörden und Einrichtungen auf dem Gelände, die von außen weder zu sehen noch in Hörweite lagen. Damit führte die Auflage dazu, dass der eigentliche Versammlungszweck nicht mehr erreicht werden konnte.

Schließlich missachtete das Gericht einen Vergleich, der zwischen Kläger und Versammlungsbehörde in einem früheren Verfahren geschlossen wurde und unter anderem festlegte, dass die Frage, ob eine Versammlung auf dem Gelände zugelassen würde, in jedem Einzelfall einer Abwägung unterworfen würde. Auf diesen Vergleich wurde in der Klage ausdrücklich Bezug genommen. Der Vergleich war auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Das Urteil enthält diesbezüglich schlicht eine falsche Darstellung, in dem einfach behauptet wird, es habe eine Abwägung stattgefunden. Dieses ist nicht der Fall. Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem Inhalt des Auflagenbescheides.

In der mündlichen Verhandlung ist nicht geklärt worden, welche konkreten Gefahren bestanden haben sollen. Damit verstößt der Auflagenbescheid gegen den rechtskräftigen Vergleich.

Dass dieser von derselben Kammer vermittelt und formuliert wurde, die ihn nun selbst missachtete, zeigt zusätzlich, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts keinen rechtmäßigen Kriterien folgte, sondern willkürlich die Interessen von sich dem Demonstrationsrecht entziehenden Bundes-Oberbehörden und der diese Protestfreiheit unterstützenden Versammlungsbehörde der Stadt Braunschweig verfolgte.

## 2.

Zum Auflagenpunkt 4 verstößt das Urteil des Verwaltungsgerichts gegen ein Grundrecht, ohne dass diesem gleichwertige Rechtsgüter entgegengestellt worden wären.

Dem Vortrag des Klägers, wie er auf Seite 2 des Protokolls vermerkt ist, ist nichts hinzuzufügen.

Das Verwaltungsgericht berücksichtigte die offensichtliche Ungleichbehandlung nicht. Sie wird im Urteil nicht erwähnt.

Stattdessen zitierte das VG einen Beschluss des OVG, dem es sich anschloss. Dieser OVG-Beschluss zeigt aber besonders deutlich selbst die Ungleichbehandlung auf.

In diesem steht nämlich wortwörtlich, dass die Verweisung der Demonstration auf den Rad- und Gehweg im „Interesse der üblichen motorisierten Verkehrsteilnehmer“ erfolge. Damit ist ausdrücklich ausgesagt, dass der motorisierte Verkehr beachtet werden müsse, der nicht motorisierte auf dem Rad- und Gehweg aber nicht. Genau das monierte der Kläger, die im Protokoll festgehalten. Das Gericht hat die Nichtgleichbehandlung aber für rechtmäßig erklärt, was verfassungsrechtlich zu beanstanden ist.

### 3.

Die Voraussetzungen des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen vor. Der Vortrag des Klägers erschöpft sich nicht in einer allgemein gehaltenen Urteilskritik ohne konkrete inhaltliche Auseinandersetzung mit der angefochtenen Entscheidung. Er genügt deshalb den an die Darlegung eines Zulassungsgrundes (§ 124a IV 4, V 2 VwGO) zu stellenden Anforderungen. Zur Darlegung ernstlicher Zweifel reicht nämlich eine substantiierte, fallbezogene inhaltliche Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung, die dem Berufungsgericht eine Beurteilung der Zulassungsfrage aus sich heraus ermöglicht. Hierfür muss der Streitstoff dementsprechend gesichtet, rechtlich durchdrungen und aufbereitet werden. Dem genügt das Vorbringen des Klägers.

Die benannten Fehler betreffen ausnahmslos wesentliche Feststellungen im Urteil, auf denen das Urteil beruht. Die benannte Nichtbeachtung verfassungsrechtlicher Vorgaben führt zu offensichtlichen Fehlern im Urteil, auf denen das Urteil beruht. An der Richtigkeit des Urteils bestehen daher erhebliche Zweifel. So ist für eine Berufung notwendig, die tatsächliche Abwägung zu prüfen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts lassen sich offensichtlich nicht mit der Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011 - 1 BvR 699/06) vereinbaren. Danach gewährleistet das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Art 8 I GG) auch ein Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung (vgl. BVerfG, 14.05.1985, 1 BvR 233/81, BVerfGE 69, 315 <343>). Dieses Selbstbestimmungsrecht wird von der Beklagten und dem VG Braunschweig missachtet.

### 4.

Die Berufung ist auch wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 II Nr. 3 VwGO zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nämlich dann, wenn ein Verfahren eine in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht bedeutsame Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und

im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Im Zulassungsantrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt wird, ist die Frage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Ferner ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich klärungsbedürftig gehalten wird, weshalb sie entscheidungserheblich und weshalb ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist. Diese Voraussetzungen erfüllt das Vorbringen des Klägers.

Die Frage, ob große Grundstücks- und Gebäudekomplexe des Staates, auf denen sich zudem bedeutende Behörden mit Entscheidungskompetenz in umstrittenen politischen Sachfragen befinden, so einfach und ohne weitere Begründungen als dem Verweis auf das Hausrecht zu protestfreien Zonen erklärt werden können, berührt grundsätzliche Rechtsfragen mit Verfassungsrang (dazu erneut (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011 - 1 BvR 699/06).

Diese gilt erst recht, als das betreffende Grundstück in seiner historischen Bedeutung eingezäunt wurde und heute auf dem Gelände eine umfangreiche Binnendifferenzierung durch eingezäunte Bereiche, verschiedene Gebäude mit zum Teil öffentlicher Nutzung (Kantine, Kindergarten, Tennisplatz usw.), Straßen und Wege existiert.

Würde eine solche Fläche pauschal protestfrei sein, käme das einer Bannmeile gleich.

Diese aber ist eine Ausnahmeregelung vom Versammlungsrecht und nicht etwas, was auch andernorts nach Belieben in Anspruch genommen werden kann.

Selbst wenn das Gelände sensible Bereiche aufweisen würde – was bezweifelt wird –, so wäre es Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland als Betreiber, durch eine entsprechende Veränderung die Möglichkeit zum Protest am Ort des Geschehens oder ausreichender Nähe zu ermöglichen.

Auch die Frage, ob eine Demonstration auf den Fuß- und Radweg verbannt werden darf und damit dortige VerkehrsteilnehmerInnen benachteiligt werden, hat grundsätzliche Bedeutung, da diese Frage immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen um den Inhalt von Auflagenbescheiden bei Versammlungen ist.

Selbst wenn es den Versammlungsteilnehmern darum gegangen wäre, ihren Protest durch eine vorübergehende Behinderung des Straßenverkehrs zum Ausdruck zu bringen, wäre dieses Verhalten durch den Schutzbereich des Art. 8 GG gedeckt. Mit der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hat dies rein gar nichts zu tun (siehe dazu Rusteberg, Die Verhinderungsblokade, NJW 2011, 2999 ff mit vielen Nachweisen). Die allermeisten Versammlungen bzw. Demonstrationen verfolgen in erster Linie das Ziel einer Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung. So lag der Sachverhalt im entschiedenen. Eigennützige Motive gab es nicht. Insbesondere ging es dem Kläger und den anderen Versammlungsteilnehmern nicht ausschließlich darum, den Straßenverkehr zu verhindern oder behindern. Dieser Gesichtspunkt hatte allenfalls untergeordnete Bedeutung. Bloße Behinderungen müssen hingenommen

werden (BVerfG NJW 2002, 1031, 1033; 1993, 581; 1987, 43, 47). Das gilt besonders auch für den Straßenverkehr. Mehr als diese standen offensichtlich nicht zur Debatte.

Keinesfalls ist es gerechtfertigt, die Wirkungen von Demonstrationen und den Ort derselben auf das Gehen auf einem Rad- und/oder Fußweg zu beschränken, womöglich mit der Folge, dass die Demonstranten in Folge des Zusammenspiels mit weiteren einschränkenden Auflagen nicht mehr von anderen - „normalen“ - Fußgängern oder Radfahrern unterschieden werden können.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt